

Kostenreglement

Ausgabe 01.2022

A. Kosten Stiftungsverwaltung

1. Ordentliche Aufwendungen

Im Rahmen der Stiftungsverwaltung wird pro versicherte Person jährlich ein Betrag von CHF 250 in Rechnung gestellt. Mit diesem Betrag werden unter anderem die folgenden Aufgaben finanziert: Erfassen der Vorsorgepläne

- Allgemeine Bestandesführung
- Vorsorgeausweis und Leistungsübersicht
- Mutationen (Lohnänderungen, Ein- und Austritte usw.)
- Durchführung von Gesundheits- und Risikoprüfungen
- Auszahlung der Altersleistung
- Lohndeklarationen
- Beitragserhebung
- Leistungsfälle
- Erstellen der Einkaufsberechnungen
- Prüfen und Verarbeiten der eingegangenen Einkäufe und Einlagen
- Scheidungsfälle: Durchführbarkeitsbestätigung, Abwicklung etc.

2. Ausserordentliche administrative Aufwendungen

Um eine verursachergerechte Kostenbelastung zu gewährleisten, sind die folgenden von der Sammelstiftung PensFlex sowie von externen Organisationen (im Auftrag der Stiftung) erbrachten ausserordentlichen, administrativen Aufwendungen kostenpflichtig:

2.1 Rückwirkende Mutationen

Mutationen, die im Zeitpunkt des Eintreffens der Meldung durch den Arbeitgeber 6 Monate und mehr zurückliegen
nach Aufwand gem. Art. 2.6. mind. CHF 200. –
(ohne Invaliditätsfälle)

2.2 Mahnverfahren

2. Mahnung	CHF	50. –
Information der Versicherten	CHF	50. – / Person
Erstellung Tilgungsplan	CHF	200. –

2.3 Inkassomassnahmen

Zahlungsbefehl	CHF	300. –
Rechtsöffnung	CHF	1'000. –
Konkursbegehren	CHF	500. –

2.4 Vorbezug/Verpfändung Wohneigentum

(diese Kosten werden dem Versicherten direkt in Rechnung gestellt)

Vorbezug in der Schweiz	CHF	400. –
Vorbezug im Ausland	CHF	700. –
Verpfändung	CHF	200. –

2.5 Barauszahlungsfälle

(diese Kosten werden dem Versicherten direkt in Rechnung gestellt)

Abreise ins Ausland	CHF	500. –
Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit	CHF	500. –

2.6 Zusatzaufwendungen

- Ergeben sich für die Stiftung Zusatzaufwendungen, welche das übliche Mass überschreiten, können diese dem Arbeitgeber oder den Versicherten verursachergerecht belastet oder in Rechnung gestellt werden.

Kostensatz	CHF	180. – /Std.
------------	-----	--------------

- Zusatzaufwendungen Dritter (z.B. Gutachten) werden verursachergerecht belastet.

2.7 Verzugszins

Für verspätete Beitragszahlungen kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden.

B. Gebühren und Entschädigungen

Folgende Gebühren und Entschädigungen finden sich in der Gebührenordnung und im Vor-sorgeplan:

- Stiftungsgebühr
- Dienstleistungsgebühr
- Gebühren für Depotführung und Banking
- Vermittlerentschädigung
- Gebühren für Hypothekarlösungen

C. Änderungen

Allfällige Änderungen bleiben vorbehalten und treten gemäss Beschluss des Stiftungsrates au-tomatisch in Kraft.

D. Inkrafttreten

Das vorliegende Kostenreglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Anschlussvertrages und tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Luzern, 19. Januar 2022

Stiftungsrat der Sammelstiftung PensFlex